

## II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Erlassen am 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2022<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Alters- und Hinterlassenenversicherung*

<sup>1</sup> ~~Der Staat übernimmt~~ **Die politischen Gemeinden übernehmen** den Mindestbeitrag für Versicherte, denen die Bezahlung nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>3</sup> erlassen worden ist.

<sup>1bis</sup> **Die während eines Jahres erlassenen Mindestbeiträge werden proportional auf die politischen Gemeinden verteilt. Der Anteil der politischen Gemeinden ergibt sich aus dem Anteil der in der Gemeinde wohnhaften Sozialhilfebeziehenden im Alter von 20 bis 65 Jahren an den Sozialhilfebeziehenden aller politischen Gemeinden gemäss der Erhebung der Fachstelle für Statistik für das Vorjahr.**

<sup>1ter</sup> **Die Sozialversicherungsanstalt stellt der politischen Gemeinde jeweils im Januar des Folgejahres ihren Anteil in Rechnung.**

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde, in welcher **die oder** der beitragspflichtige Versicherte wohnt, bezeichnet die zuständige Stelle, die vor Erlass des Mindestbeitrags an die Alters- und Hinterlassenenversicherung angehört wird.<sup>4</sup>

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

---

<sup>1</sup> ABI 2022-00.080.725.

<sup>2</sup> sGS 350.1.

<sup>3</sup> Art. 11 Abs. 2 des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

<sup>4</sup> Art. 11 Abs. 2 des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>5</sup>

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>5</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.